



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. August 2017  
(OR. en)

11705/17

MI 585  
ENT 179  
COMPET 572  
DELECT 139

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 5389 final
----------------	--------------------

---

Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.8.2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten
--------	---

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 5389 final.

---

Anl.: C(2017) 5389 final

Brüssel, den 3.8.2017  
C(2017) 5389 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 3.8.2017**

**über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von  
Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von  
Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug  
auf ihr Brandverhalten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> überträgt der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten. In der Verordnung ist ferner festgelegt, dass die Hersteller von Bauprodukten keinen unnötigen Verwaltungsbelastungen oder Kosten unterworfen sein sollten.

Wenn die Leistung bestimmter Bauprodukte bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, sollte es den Herstellern gestattet sein, unter festzulegenden Bedingungen eine bestimmte Leistungsklasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen dieser Produkte gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu erklären. Dieses vereinfachte Verfahren bewirkt eine weitere Verringerung der Verwaltungslasten und Kosten für die Hersteller.

Während der Konsultation von durch die Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und ausgehend von durch die Industrie vorgelegten Prüfergebnissen wurde nachgewiesen, dass Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, beim Brandverhalten nachgewiesenermaßen eine stabile und berechenbare Leistung aufweisen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Brandverhalten dieser Produkte bei Erfüllung dieser Bedingungen bestimmte Leistungsklassen erreicht, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind.

In dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die vereinfachten Verfahren zur Ermittlung der Leistung in Bezug auf das Brandverhalten von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, angewendet werden können.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Verordnungsentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für Bauprodukte<sup>2</sup> („die Beratungsgruppe“) am 9. Dezember 2016 erörtert. Er wurde außerdem im Zeitraum vom 25. November 2016 bis zum 16. Januar 2017 auf dem Wege einer schriftlichen Konsultation den Sachverständigen vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> Code E01329 des Registers der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

Der Entwurf war vom 15. Mai bis 12. Juni 2017 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, sodass die Öffentlichkeit sich dazu äußern konnte; ein Interessenträger äußerte sich dazu. Die Anmerkungen des Interessenträgers zum „Feuerwiderstand“ wurden nicht als relevant für diese Verordnung angesehen, die sich auf das Brandverhalten bezieht; die Stellungnahme des Interessenträgers, dass Baukomponenten nicht durch einen delegierten Rechtsakt geregelt werden könnten, wurde ebenfalls nicht als relevant angesehen, da die in Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung vorgesehene Befugnisübertragung für alle Bauprodukte ohne Ausnahmen gilt. Dementsprechend wurde die Verordnung nicht aufgrund der Rückmeldungen geändert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission erfolgen, gemäß Artikel 27 Absatz 2 hingegen kann dies über die Verwendung harmonisierter Normen geschehen.

Darüber hinaus kann die Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 5 Bedingungen festlegen, nach denen Bauprodukte, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, einer bestimmten Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zugeordnet werden können, damit unnötige Prüfungen vermieden werden können.

Diese Bedingungen müssen erfüllt werden, wenn ein Hersteller beabsichtigt, die Typprüfung seines Produkts durch eine Zuordnung zu bestimmten Leistungsstufen oder -klassen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu ersetzen.

Das durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission<sup>3</sup> eingeführte europäische Klassifikationssystem für Brandverhaltensklassen von Bauprodukten, insbesondere die Tabellen 1 und 2 im Anhang der Verordnung, ist auf Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, anwendbar.

In Übereinstimmung mit den durchgeführten Konsultationen der Expertengruppen gilt das Brandverhalten von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, im Rahmen der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 festgelegten Klassifizierung als eindeutig ermittelt. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Brandverhalten dieser Produkte eine bestimmte in dem oben erwähnten europäischen Klassifizierungssystem festgelegte Leistungsklasse erreicht, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind.

Mit diesem Verordnungsentwurf wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, denn durch den Erlass eines delegierten Rechtsakts wird das angestrebte Ergebnis, unter Verringerung des Verwaltungsaufwands weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten, auf

<sup>3</sup> ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 4.

effizienteste Weise erreicht. So werden die administrativen Pflichten für Marktakteure, die andernfalls für die Prüfung der unter die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 fallenden Produkte zu erfüllen sind, verringert.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.8.2017

## **über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission<sup>2</sup> wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Bei Brettschichtholzprodukten und Furnierschichtholzprodukten handelt es sich um Bauprodukte, für die die Delegierte Verordnung gilt.
- (2) Prüfungen haben gezeigt, dass Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, beim Brandverhalten eine stabile und berechenbare Leistung aufweisen, wenn sie bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Form des Produkts sowie seinen Einbau, die durchschnittliche Dichte und die Dicke des Produkts erfüllen.
- (3) Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, daher ohne weitere Prüfung als mit einer bestimmten durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 eingeführten Brandverhaltensklasse übereinstimmend gelten –

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 15.3.2016, S. 4).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Brandverhaltensklassen übereinstimmend.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3.8.2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*